



Frequently Asked Questions – COVID19

Stand: 05.03.2020 – 15.00 Uhr

Grundsätzlich:

1. **Alle didaktischen Tätigkeiten sind bis zum 15. März 2020 einzustellen.**
2. **Bei allen Veranstaltungstätigkeiten ist bis zum 3. April 2020 der Mindestabstand von 1 Meter zu gewährleisten.**

1. Können Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen stattfinden?

Jegliche Fort- und Weiterbildungen sind bis zum 15. März 2020 ausgesetzt. Dies betrifft alle Arten von Anbietern: öffentliche und private, Bildungshäuser, Weiterbildungseinrichtungen, Bildungsausschüsse und alle weiteren Organisationen. Es betrifft ebenfalls sogenannte Gastveranstaltungen (Anbieter vermietet Räumlichkeiten für Veranstaltungen Dritter). Ebenso abgesagt sind alle internen Fort- und Weiterbildungen.

2. Können öffentliche Bibliotheken geöffnet bleiben?

Öffentliche Bibliotheken können geöffnet bleiben, solange keine größeren Menschenansammlungen sich dort aufhalten.

3. Können Veranstaltungen in öffentlichen Bibliotheken durchgeführt werden?

Veranstaltungen können durchgeführt werden, sofern der Mindestabstand von 1 Meter zwischen Personen gewährleistet wird. Diese Einschränkung gilt derzeit bis zum 3. April 2020. Alle didaktischen Veranstaltungen (Kurse, Klassenführungen usw.) sind jedoch bis zum 15. März 2020 ausgesetzt.

4. Bleibt die Landesbibliothek Fr. Teßmann geöffnet?

Die Landesbibliothek Friedrich Tessmann bleibt bis zum 15. März 2020 geschlossen, da sie als Studienbibliothek aufgrund des hohen Publikumsaufkommens den geforderten Mindestabstand von 1 Meter zwischen Menschen nicht garantieren kann.

5. Bleiben Jugendeinrichtungen geöffnet?

Jugendeinrichtungen, Jugendtreffs und Jugendzentren können geöffnet bleiben. Der Mindestabstand von 1 Meter zwischen Personen ist einzuhalten.

6. Können Veranstaltungen in Jugendeinrichtungen durchgeführt werden?

Veranstaltungen können durchgeführt werden, sofern der Mindestabstand von 1 Meter gewährleistet wird. Diese Einschränkung gilt derzeit bis zum 3. April 2020. Alle Veranstaltungen mit didaktischem Hintergrund sind jedoch bis zum 15. März 2020 ausgesetzt.

7. Können Kulturveranstaltungen durchgeführt werden?

Das Dekret des Ministerpräsidenten Conte sieht keine pauschale Absage von Veranstaltungen vor, sondern verbietet Veranstaltungen, Events und Aufführungen, einschließlich Kino- und Theateraufführungen, sofern der Sicherheitsabstand von 1 Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung durchgeführt werden kann oder nicht, trifft der jeweilige Veranstalter.

Bozen, am 5.3.2020